



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“

hier: Beschluss über den Entwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 22.2.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ gemäß § 13 a BauGB entsprechend des vorgelegten Entwurfes nebst Begründung beschlossen.

Gleichzeitig hat er den Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

In der Sitzung des Planungs- Bau- und Umweltausschusses am 09. März 2015 wurde der Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes gefasst und ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der notwendigen Verfahrensunterlagen beauftragt.

Entgegen der Plangebietsabgrenzung gemäß Aufstellungsbeschluss soll zunächst lediglich für das Grundstück des ehemaligen Presswerks ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung zu schaffen und über den Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen für diese zu treffen.

Der Geltungsbereich des Planentwurfs ist aus der Anlage ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 14.3.2016 bis 13.4.2016** während des Publikumsverkehrs

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 02. März 2016

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Gemeinde Herscheid

Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“

Abgrenzung des Geltungsbereichs

